

**Staatskanzlei**  
Information

Rathaus  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Unternehmenssteuerreform geht in die Vernehmlassung**

**Solothurn, 30. Juni 2009 - Der Regierungsrat schickt eine Vorlage zur Revision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung, mit der die Unternehmenssteuerreform II im Kanton auf 2011 umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung dauert bis zum 30. September 2009.**

Im Februar 2009 hat das Schweizer Volk die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) mit knappem Mehr angenommen. Die Reform verfolgt drei Stossrichtungen, nämlich die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen, den Abbau von substanzzehrenden Steuern und die Entlastung von Personenunternehmen vor allem in Übergangsphasen. Sie tritt 2011 in Kraft. Bis zu diesem Datum müssen die Kantone ihre Steuergesetzgebung an das neue Recht angepasst haben.

Gewinne, welche juristische Personen ausschütten, werden im Unternehmen und bei den Beteiligungsinhabern besteuert. Der Kanton Solothurn mildert diese wirtschaftliche Doppelbelastung seit der Teilrevision 2008 bei der Einkommenssteuer mit dem sogenannten Halbsatzverfahren. Der Regierungsrat schlägt nun vor, auf die Methode der Teilbesteuerung der Dividenden zu wechseln, die ab 2011 bei der direkten Bundessteuer zur Anwendung gelangt. Das hat den gewichtigen Vor-

teil, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung künftig sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer nach dem gleichen Verfahren gemildert wird.

Nach der USTR II ist es den Kantonen gestattet, bei juristischen Personen die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Die Vorlage macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Deshalb werden Unternehmen zukünftig nur noch dann eine Kapitalsteuer bezahlen, wenn diese höher ist als die Steuer auf den Gewinnen. Im Gegenzug ist für die Kapitalsteuer neu ein Mindestbetrag von 200 Franken vorgesehen.

Das Bundesrecht sieht zudem zahlreiche Erleichterungen für Personenunternehmen in Übergangsphasen vor, so bei der Liquidation oder wenn Liegenschaften nicht mehr für das Geschäft benötigt werden. Allerdings sind nur wenige dieser Errungenschaften für die solothurnischen Unternehmer und Gewerbetreibenden neu, da das Solothurner Steuergesetz schon bisher ähnliche Regelungen kannte. Deshalb sind diesbezüglich kaum mehr Entlastungen möglich. Trotzdem sind die Anpassungen an das Bundesrecht erforderlich.

Neuerungen werden auch im Steuerstrafrecht umgesetzt. So wird das Recht des Beschuldigten, die Aussage und die Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern, gesetzlich verankert. Im Sinne einer Steueramnestie bleibt künftig straffrei, wer erstmals eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt und bei der Ermittlung der hinterzogenen Steuer vorbehaltlos mitwirkt. Zu bezahlen sind nur die Steuern auf den bisher verheimlichten Einkünften und Vermögen. Und von Erben, welche die Steuerhinterziehungen des Verstorbenen anzeigen und die Behörden bei der Feststellung der verschwiegenen Einkommens- und Vermögenswerte unterstützen, wer-

den die Nachsteuern nur für die letzten drei statt maximal zehn Jahre vor dem Todesjahr des Erblassers erhoben.

In gewissen Bereichen kann der Kanton unabhängig von bundesrechtlichen Vorgaben seine Gesetzgebung anpassen. Hier sind u.a. folgende Neuerungen vorgesehen:

- Die Arbeitgeber sollen dem Steueramt eine Kopie der Lohnausweise ihrer Mitarbeiter zustellen oder ihre Leistungen auf andere, genehmigte Art dem Steueramt melden.
- Das Einsprache- und das Revisionsverfahren werden gestrafft.
- Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall, die nicht der Einkommenssteuer unterliegen, sollen neu mit der Erbschaftssteuer erfasst werden. Leistungen an Ehegatten, Kinder und Eltern bleiben steuerfrei.
- Erbrechtliche Zuwendungen und Schenkungen an Eltern, die bisher besteuert wurden, sind gemäss Vorschlag von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Die finanziellen Auswirkungen eines Grossteils der Neuerungen sind äusserst schwierig abzuschätzen. Insgesamt wird der Kanton beim Steueraufkommen jährliche Mindererträge von etwa 7.6 Mio. Franken in Kauf nehmen müssen. Für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird sich der Minderertrag an Gemeindesteuern auf rund 9 Mio. Franken belaufen.

**Weitere Auskünfte erteilen:**

Christian Wanner, Vorsteher Finanzdepartement,

032 627 20 55

Erwin Widmer, Chef Steueramt (ab 15.30 Uhr)

032 627 87 09

Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung Steueramt (ab 032 627 87 07

1.7.2009)